

Satzung für die Sing- und Musikschule Traunwalchen

Vom 17. November 1980

Die Stadt Traunreut erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9.3.1960 folgende Satzung:

§ 1

Trägerschaft, Name und Sitz

Die Stadt Traunreut errichtet und unterhält eine Musikschule als öffentliche Schule im Sinne des Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen. Sie trägt die Bezeichnung „Sing- und Musikschule Traunwalchen“ und hat ihren Sitz in Traunreut.

§ 2

Zweck

Die Sing- und Musikschule Traunwalchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Musikschule ist die Förderung von Bildung und Erziehung im musikalischen Bereich.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung und Betreibung der Musikschule.

§ 3

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Sing- und Musikschule ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Ziele der Musikschule sind
 - a) die Erschließung und Förderung der musikalischen Fähigkeiten der Teilnehmer jeden Alters,
 - b) die Heranbildung des Nachwuchses für die Laien- und Hausmusik,

-
- c) die Begabtauslese und Begabtenförderung einschließlich der vorberuflichen Fachausbildung
 - d) die Pflege des gemeinsamen Gesanges und Musizierens, die Grundausbildung für Kinder sowie die Ausbildungs- und Ergänzungsfächer für alle Schüler.

§ 4

Mittel, Vermögen

- (1) Mittel der Musikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Stadt Traunreut erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Musikschule.
- (2) Die Stadt Traunreut erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks der Sing- und Musikschule Traunwalchen nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.

§ 5

Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Schuljahr

Beginn und Ende des Schuljahres sowie die Feriendauer richten sich nach den für die bayerischen Volksschulen geltenden Bestimmungen.

§ 7

Räumlichkeiten

Der Schulträger stellt der Musikschule geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in genügendem Umfang zur Verfügung und sorgt für die notwendige Einrichtung sowie deren Unterhalt.

§ 8

Leiter der Musikschule

- (1) Die Musikschule wird von einer hauptberuflichen Fachkraft geleitet. Der Leiter muß eine abgeschlossene musikalisch-pädagogische Fachausbildung, in der Regel ein abgeschlossenes Studium nachweisen.
- (2) Dem Leiter obliegt
 1. die Vertretung der Musikschule unbeschadet der Regelung gemäß Art. 38 der Gemeindeordnung
 2. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Feststellung der Arbeitsplätze,
 - b) Vorschlag für die Anstellung weiterer hauptberuflicher Lehrkräfte,
 - c) Auswahl und Verpflichtung der teilbeschäftigten Lehrkräfte,
 - d) Aufstellung des Haushaltsvoranschlags,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern,
 - f) Durchführung der Lehrveranstaltungen,
 - g) Statistik, Analyse und Planung.
 3. die pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Aufsicht über die Lehrkräfte,
 - b) Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen,
 - c) Fortbildung der Lehrkräfte,
 - d) pädagogische Auswertung von Statistiken und Analysen,
 - e) musikpädagogische Forschung und Entwicklung,
 - f) Pflege der fachlichen Beziehungen zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung.

§ 9

Lehrkräfte

- (1) An der Musikschule unterrichten hauptberufliche und teilbeschäftigte Lehrkräfte.
- (2) Die Lehrkräfte werden mindestens zweimal im Jahr vom Leiter der Musikschule zu einer Vollkonferenz zusammengerufen.

-
- (3) Als Lehrkraft kann an einer Musikschule verwendet werden,
- a) wer eine ausreichende musikalische Vorbildung insbesondere durch eine erfolgreich abgelegte Musiklehrerprüfung (vor allem im Gebiet Jugend- und Volksmusik) oder durch eine staatliche Anerkennung als Musiklehrer nachgewiesen hat;
 - b) als Singschullehrer, wer als Lehrer an öffentlichen Schulen eine entsprechende musikalische Ausbildung oder wer den erfolgreichen Besuch des Deutschen Singschullehrer- und Chorleiterseminars Augsburg oder eine gleichwertige Ausbildung insbesondere im Gebiet Jugend- und Volksmusik nachgewiesen hat;
 - c) als Laie, wenn die Beherrschung des Instrumentes und die pädagogische Unterrichtspraxis gegeben ist.

§ 10

Teilnehmer

- (1) An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.
- (2) Falls die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Ausbildungsplätze übersteigt, soll den Kindern und Jugendlichen aus dem Einzugsgebiet des Hauptschulsprengels grundsätzlich der Vorzug gegeben werden.
- (3) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule richtet sich nach der Schulordnung.
- (4) Teilnehmer, die den ordnungsgemäßen Unterricht trotz Abmahnung weiterhin erheblich stören, die andauernd mangelhafte Leistungen erbringen oder die mit der Entrichtung der Unterrichtsgebühren länger als 3 Monate im Rückstand sind, ohne daß hinreichende Gründe für einen Gebührenerlaß oder eine Stundung vorliegen, können von der Teilnahme am Unterricht oder vom Besuch der Schule ausgeschlossen werden. Der Ausschluß vom Unterricht beschränkt sich auf einzelne Unterrichtsstunden und stellt eine vorübergehende oder vorläufige Disziplinarmaßnahme dar, über die der Schulleiter entscheidet. Der Ausschluß vom Schulbesuch beendet das Benutzungsverhältnis und erfolgt auf Antrag des Schulleiters durch die Stadtverwaltung mit schriftlichem Bescheid.

§ 11

Elternbeirat

-
- (1) An der Musikschule soll ein Elternbeirat gebildet werden. Er besteht aus 12 gewählten Elternvertretern (je 3 Traunreut, 3 Traunwalchen, 3 Stein, 3 Nußdorf). Die Wahl der Elternvertreter erfolgt nach der Satzung des Elternbeirats.
 - (2) Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Musikerziehung in der Musikschule und im Elternhaus zu fördern. Er dient als Kontaktorgan zwischen Elternschaft und Musikschule. Insbesondere soll er Anregungen und Ideen von Eltern diskutieren und weiterleiten und sich für die Ziele und Aufgaben der Musikschule bei Elternschaft und Bevölkerung einsetzen.
Der Beirat vertritt die Interessen der Schüler der Musikschule und ihrer Eltern. Der Beirat berät insbesondere über allgemeine Fragen des Unterrichts und der Organisation.
 - (3) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind der Schulleiter und der Schulträger einzuladen.

§ 12

Gebühren

Gebühren sowie Ermäßigungen und Beihilfen werden in einer Gebührensatzung festgelegt. Diese muß Regelungen darüber enthalten, daß kein Schüler aus wirtschaftlichen Gründen auf den Besuch der Musikschule verzichten muß.

§ 13

Aufbau, Unterrichtsbedingungen

Innerer Aufbau der Musikschule, Unterrichtsbedingungen und Ausbildungsformen sind in der Schulordnung niedergelegt.

§ 14

Mietinstrumente/Bibliothek und dgl.

Die Musikschule verleiht und vermietet für ihre Zwecke, soweit vorhanden, Instrumente, Bücher und Noten. Näheres wird in der Gebührensatzung geregelt.

§ 15

Fortbildung

Leiter und Lehrkräfte der Musikschule sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Erziehungsbereich informieren. Der Träger der Musikschule unterstützt diese Bestrebungen.

§ 16

Veranstaltungen

Die Veranstaltungen der Musikschule sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnehmer, ebenso die Lehrkräfte, sind zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 17

Verwaltung

Regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Einhebung der Gebühren und die Bezahlung der Lehrkräfte werden vom Träger der Musikschule übernommen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.3.1980 außer Kraft.

Traunreut, 17. November 1980
STADT TRAUNREUT

Haberlander
1. Bürgermeister